Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			14.12.2018

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

Geprüfte Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Parzivalstr. 63
80804 München
www.damenstift.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 16.11.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	175
davon vollstationäre Plätze:	87
davon offene Gerontowohnplätze:	44
davon beschützende Plätze:	44
Belegte Plätze:	nicht geprüft
Einzelzimmerquote :	91,30 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	nicht geprüft

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurde aufgrund der bei der letzten Prüfung festgestellten Mangelsachverhalte in den Qualitätsbereichen Pflege und Dokumentation sowie Arzneimittel eine Nachprüfung durchgeführt. Hierzu wurden bei acht Bewohnerinnen die gestellten Medikamente überprüft. Des weiteren wurde bei vier Bewohnerinnen überprüft, ob die ärztlich verordneten Kompressionsstümpfe bzw. Kompressionsverbände angelegt waren.

Für die Bewohnerinnen waren die Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnungen gestellt. Diese werden für zwei Wochen im voraus von einer Fachkraft gestellt. Sollte ein verordnetes Medikament nicht für diesen Zeitraum vorrätig sein, werden dafür am selben Tag beim Hausarzt Rezepte angefordert und diese nach Erhalt der Apotheke übergeben. Bei den bereits vorbereiteten Wochendispensern werden für die fehlenden Medikamente sogenannte Nachstellisten geführt und im Medikamentenschrank aufbewahrt. Nach der Lieferung durch die Apotheke werden die Wochendispenser mit den fehlenden Medikamenten entsprechend ergänzt.

Bei den Bewohnerinnen waren die ärztlich verordneten Kompressionsstümpfe bzw. Kompressionsverbände am Tag der Prüfung angelegt.

Die festgestellten Mangelsachverhalte aus der letzten Prüfung wurden behoben.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Dieser Bericht hat lediglich informativen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar, so dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bericht nicht möglich sind.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.